
Persistenter Identifier: 1530689129952_1943_44_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1943/44

Ort: Stuttgart

Datierung: 1943/44

Signatur: UASSt-DD1-083

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/1/

Abschnitt: I. Gliederung und Ziele der Hochschule

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/4/LOG_0008/

A. Organisation der Technischen Hochschule

I. Gliederung und Ziele der Hochschule

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden und durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit Wissenschaft und Künste zu pflegen.

Sie gliedert sich in folgende Fakultäten und Abteilungen:

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer

1. Abteilung für Mathematik und Physik
2. Abteilung für Chemie
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen

1. Abteilung für Architektur
2. Abteilung für Bauingenieurwesen (einschl. Vermessungswesen).

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen

1. Abteilung für Maschinenbau
2. Abteilung für Elektrotechnik
3. Abteilung für Luftfahrttechnik.

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind auf diese 3 Fakultäten mit ihren verschiedenen Abteilungen aufgeteilt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung (Dipl.-Ing. oder Dipl.-Chem.) oder der Doktor-Prüfung (Dr.-Ing., Dr. rer. nat.) abschließt, finden an der Hochschule¹⁾:

Architekten

Bauingenieure (umfassend die Fachgebiete konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Straßen- und Stadtbauwesen)

Biologen

Botaniker

Chemiker (auch Metall- und Textilchemiker)

Elektroingenieure für Starkstrom und Fernmeldetechnik

Luftfahrtingenieure für Luftfahrzeug- und Triebwerksbau

Maschineningenieure (umfassend die Fachgebiete Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen, Fördertechnik und Feinmechanik sowie Textiltechnik)

Mathematiker

Physiker

Textilchemiker (siehe Chemiker)

Textiltechniker (siehe Maschineningenieure)

Vermessungsingenieure.

Das Studium für **Hütteningenieure** ist hier nur bis zur Vorprüfung durchzuführen. **Volkswirte** können hier nur 2—3 Semester studieren.

Ferner erhalten die **Anwärter für das höhere Lehramt** ihre Ausbildung in den bei der Hochschule vertretenen Lehrgebieten.

¹⁾ Nähere Angaben über die Berufe (Aufgabe, Anforderungen, Studiengang, Prüfungen und Berufsmöglichkeiten) gibt die vom Akademischen Auskunftsamt in Berlin herausgegebene Schriftenreihe „Die akademischen Berufe“, in der für alle für das Studium an der Hochschule in Betracht kommenden Berufe besondere Hefte erschienen sind. Bestellungen sind an das Akademische Auskunftsamt, Berlin NW 7, Bauhofstr. 7, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung von 50 Pfg. (für Schüler und Studenten 30 Pfg.) je Heft auf Postscheckkonto Berlin 253 29.

II. Aufnahmebestimmungen

Allgemeines

Die **Vorlesungen** beginnen im Winter-Semester 1943/44 am 1. November und endigen am 29. Februar.

Die **Einschreibungen** finden in der Zeit vom 18. Oktober bis 8. November statt. Der Beginn der einzelnen Vorlesungen und Übungen wird am schwarzen Brett (bei den einzelnen Abteilungen) bekannt gegeben.

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in **Studenten mit großer** (ordentliche Studierende) oder **kleiner Matrikel** (außerordentliche Studierende) und in **Gasthörer**.

Für die Technische Hochschule Stuttgart ist keine Studentenhöchstziffer festgesetzt; Voranmeldungen zum Studium sind deshalb (mit Ausnahme von Ausländern und jüdischen Mischlingen) nicht erforderlich.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind **persönlich** während der Einschreibfrist auf Zimmer 55a des Sekretariats der Technischen Hochschule im 1. Stock des Hauptgebäudes, Seestr. 16, vorzunehmen. Im Falle persönlicher Behinderung kann die Anmeldung unter Angabe der Gründe auch schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Jeder Student hat sich beim Eintritt für eine bestimmte Fachrichtung zu entscheiden. Zum Wechsel der Fachrichtung ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Von der Aufnahme als Studierende sind Personen unter 18 Jahren sowie Studierende anderer öffentlicher Bildungsanstalten ausgeschlossen. Die Studierenden der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für Musik in Stuttgart die sich auf das künstlerische Lehramt an höheren Schulen vorbereiten, werden zum Studium des wissenschaftlichen Beifaches als Studierende zugelassen. Sie haben lediglich das für Studierende der Technischen Hochschule vorgeschriebene Unterrichtsgeld zu entrichten.

Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind, können ausnahmsweise als Studierende aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß ihnen die für das Studium erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Sie haben ein besonderes Gesuch an den Rektor zu richten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für Studierende“ besondere Bestimmungen getroffen.

Über die Lebens- und Studienverhältnisse an den Deutschen Hochschulen gibt der vom Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34, herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft (Preis einschl. Porto 1.15 RM).

Vorbildung

A. Reichsdeutsche

I. Als Studenten mit großer Matrikel werden zugelassen

a) Mit Reifezeugnis:

Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, die das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt¹⁾ oder den Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzen.

Ausländische Reifezeugnisse genügen zur Einschreibung nur dann, wenn sie vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anerkannt sind.

¹⁾ Das Reifezeugnis einer Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, berechtigt zum Hochschulstudium nur dann, wenn die Reifeprüfung Ostern 1941 und später abgelegt ist, andernfalls ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.